

Zwischen „Verherrlichung der Mutterschaft“ und „Euthanasie“

Zur Verabschiedung des Hebammengesetzes am 21. Dezember 1938

Zu Beginn des Jahres 1934 äusserte sich Leonardo Conti mit folgenden Worten über den Beruf der Hebamme:

„Notwendig ist es, dass dieser ursprünglichste, edelste und wichtigste Frauenberuf nicht mehr mit Geringschätzung oder einem sonderbaren Lächeln behandelt wird, das zur Einstellung gegenüber der Mutterschaft im marxistischen Staate wohlpasste, nicht aber zur Verherrlichung der Mutterschaft im nationalsozialistischen Staate. Notwendig ist, dass eine gesetzliche Regelung dafür sorgt, dass die Hebamme ihre grossen Aufgaben erfüllen kann...“

Conti war Ministerialrat in der Gesundheitsabteilung des Preussischen Innenministeriums und damit auch zuständig für „Gesundheitsberufe“ wie die Hebamme. Er wusste, wovon er redete. Er war der Sohn der Reichshebammenführerin Nanna Conti. Nanna Conti hatte als alleinerziehende Mutter und frei praktizierende Geburtshelferin ihre beiden Söhne vor 1933 erzogen (siehe newsletter Nr. 17/2004, S. 4). Von daher sprechen aus seinen Worten kindliche Wahrnehmungen über die Schwierigkeiten des Berufs seiner Mutter.

Und tatsächlich war mit der Verabschiedung des Hebammengesetzes im Dezember 1938 eine erhebliche Aufwertung des Berufs verbunden. Das galt schon allein durch ihre verbindliche Einbeziehung in die Geburtshilfe. Laut § 1 hatte jede Schwangere einen Anspruch auf Hebammenhilfe bei freier Hebammenpflicht. Darüber hinaus hatten alle Beschäftigten in der Geburtshilfe dafür zu sorgen, dass immer eine Hebamme bei einer Entbindung zugezogen wurde. Das galt auch für Ärzte, die den nicht studierten Geburtshelferinnen übergeordnet waren. Bei Zuwiderhandlungen konnten

sie vor den ärztlichen Standesgerichten zur Verantwortung gezogen werden.

Eine Aufwertung erfolgte ebenso durch die Ausweitung des Tätigkeitsfeldes. Neben der unmittelbaren Hilfe bei der Geburt sollte sich die Hebamme in der Schwangerenberatung, Wöchnerinnenpflege sowie Säuglings- und Kleinkinderfürsorge betätigen. Eine erfolgreiche Abschlussprüfung mit staatlicher Anerkennung nach § 6 des Gesetzes garantierte die Qualität ihrer Profession. Heute hiesse das Qualitätssicherung im Gesundheitswesen.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass die Hebamme als exklusiver Frauenberuf damals keine Selbstverständlichkeit war. So wurden noch 1933 im Land Baden rund 300 Badenser ohne Medizinstudium bei Entbindungen zugezogen. Entgegen dieser Praxis wurde in § 4 Absatz 1 des Hebammengesetzes festgelegt: „Zur Geburtshilfe (...) sind ausser den Ärzten nur Frauen befugt...“ Abgesehen von den Ärzten war es daher das Dritte Reich, das Schwangerschaft und Geburt zum ausschliesslichen „Frauenthema“ machte. In der heutigen Diskussion um Gleichstellung wäre das ein klarer Fall beruflicher Diskriminierung von Männern.

Die Bindung der Hebammen an das nationalsozialistische System erfolgte durch eine verbesserte soziale Absicherung. Wie bei Ärzten wurde für Hebammen eine Niederlassungserlaubnis eingeführt. Damit verbunden war die Einbeziehung in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung sowie die Gewährung eines Mindesteinkommens.

Wesentlich bedeutsamer war die Niederlassungserlaubnis in einer anderen Hinsicht. Damit schuf sich der NS-Staat ein effektives Steuerungsinstrument für seine Geburten- und Bevölkerungspolitik. Denn so konnte er ein flächendeckendes Netz von staatlich anerkannten Hebammen im ganzen Reich

aufbauen, das ein wichtiges Element der Durchsetzung des Zwangssterilisations darstellte. So wurde mit der Sterilisationsgesetz eine Meldepflicht für so genannte Erbkrankverdächtige eingeführt. Nach Artikel 2 der ersten Durchführungsverordnung vom 5. Dezember 1933 bestand die Pflicht für alle Ärzte, Zahnärzte oder sonstige Personen, die sich mit der Behandlung und Beratung von Kranken befassten. Unter letzteren befanden sich unter anderem auch Hebammen. Die Betroffenen mussten die Anzeige gegenüber dem Amtsarzt des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes erstatten, welches die Anzeigen prüfte und über die Einleitung eines Sterilisationsverfahrens entschied.

Später wurde die Mitwirkungspflicht der Hebammen auch auf die „Euthanasie“ ausgeweitet. Gut acht Monate nach Verabschiedung des Hebammengesetzes, am 18. August 1939, wurde ein streng vertraulicher Erlass formuliert. Er bestimmte die Meldung behinderter Neugeborener an das zuständige Gesundheitsamt. Meldepflichtig waren neben den in der Geburtshilfe tätigen Ärzten alle Hebammen. Dieser Erlass war die Grundlage der so genannten „Kindereuthanasie“, dervon 1939 bis 1945 mindestens 5.000 Kinder zum Opfer fielen.

Die Umsetzung des Hebammengesetzes erinnert stark an moderne Verfahren der Qualitätssicherung. Sicher führte das Gesetz in manchen Bereichen zu Verbesserungen, in anderen ermöglichte es jedoch die effektivere Erfassung, Selektion und Vernichtung behinderter Kinder. Diese Zweischneidigkeit der „Modernisierung“ der Geburtshilfe sollte uns auch für heute positiv daher kommende Sozialreformen wachsam machen.

VOLKER VAN DER LOCHT, ESSEN